

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 16 (1908)

Heft: 8

Buchbesprechung: Vom Büchertisch

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

besonders bei Nachtwachen. Leider besteht an vielen Orten die Unsitte, Pflegerinnen als Stellvertreterin der kranken Hausmutter zu gebrauchen, sogar wenn letztere im Spital abwesend, also von zu Hause abwesend ist.

Dies ist entschieden ein Mißbrauch der Pflegerin und ihrer Stellung unwürdig, dazu braucht man ausrangierte Köchinnen und nicht Pflegerinnen.

Dr. v. T.

Vom Büchertisch.

Gesundheitslehre, neu bearbeitet von Dr. med. W. Knoll, dritte Auflage, Verlag von Huber & Cie., Frauenfeld. Preis Fr. 2.

Das Büchlein stellt den vierten Teil dar vom „Buch der einfachen Hausfrau“ von Heinrich Volkart, Reallehrer und Anna Volkart-Schlatter in Herisau. Es behandelt in 8° auf 108 Seiten die Organe des menschlichen Körpers, die Gesundheitslehre (Körperpflege, Gesundheit des Kindes, die Krankheiten, die Krankenpflege, erste Hilfe bei Unglücksfällen) und fügt als Anhang hinzu den Aufsatz des Bischofs Aug. Egger von St. Gallen, betitelt „Familie und Alkohol“.

Der Verfasser hat durchwegs mit großem Fleiß und guter Auswahl gearbeitet, aber dennoch bekommt man den Eindruck, daß auf dem kleinen Raum wohl zu viel zusammengedrängt worden. Diese Kritik würde wohl anzufechten sein, wenn das Buch nur für „Haushaltungs- und Töchterfortbildungsschulen und -Kurse, sowie für jede Hausfrau“ geschrieben wäre, wie das Titelblatt angibt. Für diesen Zweck, für diese Stufen, dürfte die Abhandlung wohl genügen und dem Lehrer Gelegenheit geben, persönlich im Vortrag zu ergänzen und zu vervollkommen. Im Vorwort aber hofft der Verfasser, daß sein Buch als Leitfaden für den theoretischen Unterricht in Kursen für häusliche Krankenpflege, wie sie das Rote Kreuz veranstaltet, sich eignen würde. Nun fragt es sich, soll das Buch als Hygienelehrbuch, oder als Lehrbuch der Krankenpflege benutzt werden. Vom Standpunkt des Roten Kreuzes aus würden wir dem Verfasser dankbar sein, wenn er in einer nächsten Auflage das Werkchen mit Weglassung der übrigen Kapitel zu einem Lehrbuch der Gesundheitspflege umgestalten würde mit spezieller Berücksichtigung der Körperpflege, Wohnungs-, Nahrungs-, Kleidungs-, Turnen-, Baden-, Schul-, Gewerbehygiene u.

Das Büchlein würde dadurch zu einer Originalarbeit und zu einem Lehrmittel werden, das uns bis jetzt noch mangelt.

Die Ausstattung der Knollschen Gesundheitslehre ist bei aller Einfachheit ganz genügend und haben uns speziell die schematischen Zeichnungen sehr gut gefallen, weil sie klar und leicht verständlich sind. Sehr zu loben ist auch das Bestreben, die Leser und Schülerinnen in gesunder Weise aufzuklären über den

Geheimmittelschwindel und der „brieflichen unfehlbaren Heilweise“, sowie über die Schädlichkeiten des Alkohols. Wir versprechen uns für eine gesunde zukünftige Nation von einer früh beginnenden, stetig in dieser Weise wirkenden Volksbelehrung mehr als von irgend einer Spirituosen-Initiative.

Das Knollsche Buch verdient weiteste Verbreitung und wird daselbe den Leserkreis, für den es geschrieben ist, vollauf befriedigen.

Luzern, Juni 1908.

Dr. F. St.

Prof. Ernst Röhlißberger, **Die neue Genfer Konvention vom 6. Juli 1906**. Verlag von A. Francke, Bern. 91 Seiten, Preis brosch. Fr. 1.50.

In diesen Tagen hat der Begründer der internationalen Genfer Konvention, der „Einiebler von Heiden“, Henri Dunant, seinen 80. Geburtstag gefeiert und die Guldigungen der ganzen zivilisierten Welt entgegennehmen dürfen. Beinahe zur gleichen Stunde hat ein Büchlein die Presse verlassen, das die Aufmerksamkeit aller auf sich lenkt.

Der in den internationalen Fragen besonders bewanderte Verfasser hat als Generalsekretär der Genfer Konvention von 1906 aus erster Quelle und Wahrnehmung geschöpft und ist deshalb im Falle, eine sachverständige, fesselnde Darstellung des Stoffes zu liefern. Er hat die Arbeit dem schweiz. Roten Kreuz zur Publikation überlassen, welches die Gelegenheit freudig ergriffen hat, um durch Verbreitung der Broschüre das Interesse für die Konvention sowohl wie auch für seine Zwecke und Ziele zu fördern und zu mehren. Der Ertrag des Büchleins fällt dem schweiz. Roten Kreuz zu.

Die 1864 abgeschlossene Genfer Konvention, welche durch das Haager Abkommen von 29. Juli 1899 in manchen Teilen modifiziert worden war, erzeigte sich längst als dringend der Revision bedürftig. Aber erst 1906 wurde dem „Wunsch“ der Haager Tagung Folge gegeben, und eine Konferenz nach Genf einberufen. Von den 41 Konventionsstaaten waren 36 durch 73 Abgeordnete vertreten. Als Sekretäre amtierten fünf Schweizer. Als Präsident funktionierte der schweizerische Gesandte in Petersburg, Herr Odier. 31 Sitzungen, wovon 25 Kommissionszusammenkünfte, waren notwendig, um die weitreichende Materie zu klären; es geschah das im Verlaufe von vier Wochen.

Die neue Konvention schützt nicht nur verwundete und franke Militärpersonen, sondern alle dem Heeresdienste zugeteilten Wehrlosen; als Kriegsgefangene sind sie während ihres Krankseins „zu schonen und zu pflegen“. Dazu ist aber nicht nur der Sieger, sondern auch der abziehende Besiegte verpflichtet und hat zu diesem Behufe einen Teil seines Sanitätspersonals zurückzulassen, soweit das die militärischen Rücksichten gestatten.

Die Gefallenen sind gegen die Hyänen des Schlachtfeldes zu sichern, vor dem Lebendigbegrabenwerden zu bewahren und zu agnoszieren. Gegenseitige Benachrichtigungen über Gefallene und Verwundete mildern wesentlich die Greuel des Krieges auf beiden Seiten.

Sanitätsformationen und ständige Sanitätsanstalten genießen in Zukunft beständig Schutz und Schirm und nicht nur so lange, als sie Verwundete beherbergen. Dem Sanitätspersonal ist das Tragen von Waffen gestattet, ja es dürfen besondere bewaffnete Detachements zum Schutze der Sanitätseinrichtungen aufgestellt werden, die ähnlich wie das Pflegepersonal zu behandeln sind. Als Sanitätspersonal sind auch die Verwaltungsorgane der Anstalten zu betrachten, ebenso die Feldprediger.

Zur Heeresämter tritt noch die freiwillige Hilfe. Auch sie genießt des unbedingten Schutzes, insofern sie den militärischen Gesetzen und Verordnungen unterstellt ist. Die Namen der Gesellschaften hat der eine kriegführende Staat dem andern zu nennen. Genau den gleichen Bedingungen sind die von einem neutralen Staate zur Hilfeleistung aufgestellten freiwilligen Hilfsgesellschaften unterworfen.

Alle Personen, die den aufgestellten Anforderungen entsprechen, sollen geschont und geschützt werden (*doivent être respectés et protégés*), die Verwundeten und Kranken aber sind zu schonen und zu pflegen (*respectés et soignés*). Es genießt das Personal der genannten Wohlfahrtseinrichtungen für Kampfunfähige unter allen Umständen, in jeder Lage Schonung und Schutz. In die Hände des Feindes gefallen, darf es nicht als Kriegsgefangen betrachtet werden; bewegliche Sanitätsformationen dürfen nicht ohne weiteres abziehen, wenn die eigene Armee den Rückzug antritt, sondern haben, solange nötig, bei der Pflege der Verwundeten mitzuhelfen. Das Material soll so bald als möglich zurückgegeben werden.

Erbeutete Sanitätsanstalten müssen unter der Flagge des Siegers ihrem Zweck erhalten bleiben, wenn er nicht vorzieht, die Insassen anderswo unterzubringen. Gehören die Einrichtungen der freiwilligen Hilfe an,

so sind sie als Privateigentum zu betrachten, und unter allen Umständen zu schonen und zu erhalten.

Räumungstransporte (Rückhub von Kampfunfähigen) genießen ebenfalls unbedingten Schutz. Fällt ein solcher Transport dem Feinde in die Hände, so hat er sich seiner anzunehmen. Nur Fahrzeuge, die der kombattanten feindlichen Armee gehören, dürfen zurückbehalten werden.

Als Schutzmittel gilt nach wie vor das Rote Kreuz im weißen Feld auf Fahne und Armbinde, ein Zeichen, das durch Umstellung unseres Schweizerwappens entstanden ist, „als Anerkennung für die Schweiz“, wie es ausdrücklich im Protokoll heißt. Krankenpflegerinnen ohne Uniform führen zudem einen Personalausweis (Frauen sind übrigens schon durch ihr Geschlecht geschützt, *Actes*, S. 261). Neben der Rot-Kreuz-Fahne soll die Landesfahne wehen. Neutrale Sanitätsformationen und in die Hände des Feindes gefallene führen nur die internationale Flagge. Ausmessungen des Kreuzes sind nicht gegeben worden. Die Staaten haben dafür zu sorgen, daß längstens nach Ablauf von fünf Jahren nach erfolgter Ratifikation jeder Mißbrauch des Zeichens unterbleibt, d. h. daß Handelsmarken, Fabrikzeichen, Waren mit dem „Roten Kreuz“ — wir haben sogar schon „Rot-Kreuz-Zigaretten“ gesehen! — innerhalb der gesetzlichen Frist verschwinden. Dieser Beschluß ist sehr zu begrüßen, denn es wird mit dem Rot-Kreuz-Zeichen unendlich viel Unfug getrieben. Wer im Kriege das Symbol unbesugter Weise benutzte, ist ebenso strafbar, wie wenn er ein militärisches Abzeichen mißbraucht.

Die alte Genfer Konvention von 1864 hat also erfreulicherweise eine gründliche Umwandlung, Säuberung, Ergänzung und namentlich Erweiterung erfahren, sie ist, wenn der Ausdruck nicht banal ist, in bestem Sinne modernisiert worden.

Prof. Köthlisberger hat am Schlusse seiner lehrreichen Abhandlung versucht, „die Wirksamkeit der neuen Konvention an einem nach dem Kriegesleben entwickelten Beispiele klar zu machen“, und das ist ihm vorzüglich gelungen. Als Unhang erscheint in deutscher und französischer Sprache das „Uebereinkommen zum Schutze der Verwundeten und Kranken im Land- und Seekrieg“.

Vorstehender Auszug will eine Idee geben von dem reichen Inhalte der hochbedeutenden Schrift. Das Original sollte in keiner Bibliothek fehlen, die den humanen Bestrebungen der freiwilligen Hilfe Beachtung schenkt, namentlich sei sie auch den Samariter- und Militär-sanitätsvereinen zur Anschaffung empfohlen.

Mz.

Briefkasten. — Wegen starkem Stoffandrang waren wir leider genötigt, den Schluß unseres Feuilletons „Aus der Praxis eines tessinischen Bezirksarztes“, sowie verschiedene Einsendungen von Vereinen zurückzulegen. Wir bitten um Entschuldigung.

Die Redaktion.